Prüfungsarbeit eines Bewerbers

Abkürzungen

A: Anlage
Abs: Absatz
SdT: Stand der Technik
RiLi: Richtlinien

Artikel und Regeln ohne nähere Angabe sind solche des EPÜ 2000.

A) Die Gegenstände der Ansprüche 1 bis 7 haben als Zeitrang den Anmeldetag von A1, d.h. den 29.05.2008, da keine Priorität beansprucht wurde.

B) Die beigefügten Dokumente A2 – A6 wurden jeweils vor dem Anmeldetag der A1 veröffentlicht und bilden daher für jeden der Gegenstände der Ansprüche 1-7 Stand der Technik (SdT) nach A. 54(2) EPÜ.

C) Wie nachfolgend erläutert, ist der Gegenstand von jedem einzelnen der Ansprüche 1 bis 7 nicht neu (A. 54 EPÜ) oder beruht nicht auf erfinderischer Tätigkeit (A. 56 EPÜ) gegenüber dem angeführten Stand der Technik.
Es wird beantragt, das Patent vollumfänglich zu widerrufen.

1. **Anspruch 1**: Neuheit (A. 54(2)) gegenüber A3

Anlage 3 offenbart ein mehrschichtiges Pflaster
[A3, Abs. [4], Z. 1],
enthaltend
- eine Speicherschicht [Depotschicht (31) in [4], Z. 3], die einen an die Haut abzugebenden Wirkstoff enthält
[Nach Abs. [4] der A3 ist in der Depotschicht (31) ein Antifalten-Wirkstoff gespeichert, die Depotschicht ist also eine Speicherschicht. Der Antifalten-Wirkstoff ist nach Abs. [5], Z. 13-14, an die Haut abzugeben.]
- eine Klebeschicht (32)
[Die Klebeschicht (32) befestigt nach Abs. [4], Z. 3-4, die Depotschicht an dem Gewebeträger; es handelt sich also um eine innere Klebeschicht, die nach Abs. [9], Z. 30-31, der A1 als Klebeschicht iSd Anspruch 1 aufzufassen ist]
und
- eine Textilschicht
[Das Pflaster der A3 umfasst nach Abs. [4], Z. 4, einen Gewebeträger, bei dem es sich gemäß der Figur von A3 um eine Schicht des Pflasters handelt. Nach Abs. [5], Z. 2, der A1 ist eine Gewebeschicht eine Textilschicht.

==> A3 offenbart sämtliche Merkmale von Anspruch 1, der daher nicht neu ist (A. 54(2)).

2. **Anspruch 1**: Neuheit gegenüber A5

Anlage 5 offenbart
ein mehrschichtiges Pflaster
[Deodorantpflaster, Mehrschichtigkeit ergibt sich aus Def. des Begriffs Pflaster, Abs.

[1], Z. 15-17, A5]
enthaltend
- eine Speicherschicht, die einen an die Haut abzugebenden Wirkstoff enthält
[Eine in Abs. [4] der A5 beschriebene, eine Parfümzusammensetzung enthaltende Polymermatrixschicht (53) wird in A1, Abs. [5] als klassisches Beispiel einer Speicherschicht beschrieben. Gemäß Abs. [5], Z. 9 ff. der A1 kann ein Wirkstoff jede Verbindung sein, die aus der Speicherschicht abgegeben werden kann und z.B. angenehm riecht, was nach A5, Abs. [4], Z. 3-5, auf die in A5 beschriebene Parfümzusammensetzung zutrifft.]
- eine Klebeschicht
[Klebeschicht (52), vgl. Abs. [4], Z. 2, und Figur der A5]
und
- eine Textilschicht
[nicht gewebte Faserschicht (54) nach [4], Z. 6, der A5 stellt nach A1 Abs. [5], Z. 6-8 eine Textilschicht dar.]

==> Anlage 5 offenbart alle Merkmale von Anspruch 1, so dass dessen Gegenstand nicht neu ist (A54(2)).

3. **Anspruch 2**: Erfinderische Tätigkeit bzgl. A2 + A4

o) Anlage 2 offenbart
- ein mehrschichtiges Pflaster
[Wundauflage mit Schichten (21) und (22), vgl. Abs. [5] und Figur der A2; Auflage ist nach A5, Abs. [1] eine andere Bezeichnung für Pflaster]
enthaltend
- eine Speicherschicht, die einen an die Haut abzugebenden Wirkstoff enthält
[Nach Abs. [6], A2, dient das Hydrogel der Hydrogelsperrschicht als Reservoir (frz. Speicher), das die Wunde mit Feuchtigkeit versorgt, welche die Wundheilung fördert und somit nach Abs. [5], Z. 9-11, zweifellos ein Wirkstoff iSd Ansprüche ist. Alternativ kann die Polymerschicht mit absorbiertem Wundheilmittel gemäß Abs. [7] der A2 als Speicherschicht mit Wirkstoff (Wundheilmittel, das zur Heilung an die Wunde und somit an die Haut abzugeben ist) aufgefasst werden]
- eine Klebeschicht [Klebeschicht (23) vgl. Abs. [5], Z. 7 und Fig. der A2], wobei das Pflaster 5-10mg Wirkstoff pro cm² pro Stunde abgibt
[das Pflaster der A2 gibt gemäß Abs. [8] pro Stunde 7-8mg Wundheilmittel pro cm² ab, wobei beide explizit offenbarten Eckwerte in den beanspruchten Bereich fallen. Ferner dient das Pflaster der A2 gemäß Abs. [2] der A2 der Wundheilung gemäß Abs. [2] der A2 der Wundheilung, ist also objektiv dazu geeignet (RiLi C III 4.13).

i) A2 offenbart also zahlreiche Merkmale des Gegenstands von Anspruch 2 und ist das einzige Dokument, das ein Pflaster mit dem gleichen Verwendungszweck offenbart, nämlich Wundheilung.
Daher ist A2 der nächstliegende SdT.

ii) Der Gegenstand von Anspruch 2 unterscheidet sich von der Offenbarung der A2 dadurch, dass gemäß Anspruch 2 das Pflaster weiter eine Textilschicht enthält, während in A2 eine dünne elastische Folie vorgesehen ist.

iii) Wirkung der Textilschicht ist es, ein flexibles, aber mechanisch stabiles Pflaster zu

erzielen [Abs. [5], Z. 1 der A1].

iv) Daher ist die Aufgabe, das aus A2 bekannte Pflaster so weiter zu entwickeln, dass es gleichzeitig flexibel und mechanisch stabil ist.

v) Um diese Aufgabe zu lösen, wird der Fachmann die A4 berücksichtigen, die ein dem Gebiet der A2 (Pflaster zur Wundheilung) eng benachbartes Gebiet behandelt (Pflaster zur Schmerzlinderung (vgl. Abs. [1] der A4).

Aus der A4 erfährt er, dass durch Verwendung eines Textilträgers (43) [also einer Textilschicht (43) vgl. Anspruch 1 der A4] das mehrschichtige Pflaster flexibel wird. Außerdem gehört es nach A6, Abs. [7], Z. 18-20, zum allgemeinen Fachwissen, dass Textilschichten in Pflastern die Pflaster hinreichend mechanisch stabil machen. Unter Zuhilfenahme des allgemeinen Fachwissens lehrt die A4 den Fachmann also, zur Lösung der Aufgabe genau das Mittel gemäß Anspruch 2 (Textilschicht) einzusetzen. Es bestehen keine technischen Schwierigkeiten, die in A4 offenbarte Textilschicht in das Pflaster nach A2 einzusetzen.

==> Der Gegenstand von Anspruch 2 beruht gegenüber A2 und A4 nicht auf erfinderischer Tätigkeit (A. 56 EPÜ)

4. **Anspruch 3 + Anspruch 1**: Erfinderische Tätigkeit bzgl. A4 + A6 bzw. A4 + Fachwissen

i) Anlage 4 offenbart ein mehrschichtiges Pflaster
[Analgetische Auflage mit wenigstens 3 Schichten (41), (43) und (44) gemäß Anspruch 1 der A4 (also mehrschichtig)
Auflage ist nach A5, Abs. [1], Z. 18, eine andere Bezeichnung für Pflaster]
enthaltend
- eine Speicherschicht, die einen an die Haut abzugebenden Wirkstoff enthält
[Die Speicherschicht (41) der A4 enthält nach Abs. [3] der A4 einen analgetischen Wirkstoff, der nach Abs. [6] der A4 an die Haut abgegeben werden soll]
- eine Textilschicht
[Textilträger (43), vgl. Abs. [4] der A4, der im Anspruch auch als Textilschicht bezeichnet wird].
- eine Hydrogelschicht [vgl. Abs. [6] der A4, Hydrogelschicht (44)]
Ferner dient das Pflaster aus A4 zur Schmerzlinderung
[Titel: Analgetische Auflage; analgetisch = schmerzlindernd (Abs. [1], A4)].

A4 offenbart also zahlreiche Merkmale des Gegenstands von Anspruch 3 und ist überdies das einzige Dokument, welches Pflaster mit dem gleichen Verwendungszweck (Schmerzlinderung) explizit behandelt.

==> A4 ist nächstliegender SdT.

ii) Im Unterschied zum Gegenstand von Anspruch 3 offenbart A4 jedoch keine Klebeschicht.

iii) Dieser Unterschied bewirkt, dass das Pflaster (im Falle einer äußeren Klebeschicht) auf der Haut haftet [A1, Abs. [9], Z. 33-34].

iv) Die obige technische Aufgabe besteht also darin, das aus A4 bekannte Pflaster so weiterzuentwickeln, dass es auf der Haut haftet.

v) Der Fachmann wird schon in A4 selbst darauf hingewiesen, dass es lästig für den Benutzer ist, das dort beschriebene Pflaster bis zur Freisetzung des Wirkstoffs festhalten zu müssen [A4, Abs. [3], Z. 6 ff.], ist also schon daraus motiviert, nach einer Lösung der oben beschriebenen Aufgabe zu suchen.

Er wird daher die A6 zu Rate ziehen, die das dem Gebiet der A4 (Schmerzstillende Pflaster) zumindest benachbarte Gebiet der Kosmetikpflaster behandelt [Titel].

Dort erfährt er, das Pflaster auch zu therapeutischen Zwecken durch eine Klebeschicht auf der Haut fixiert werden können [A6, Abs. [3]]. Insbesondere wird die Klebeschicht explizit als bevorzugte Alternative zu dem aus A4 bekannten Festhalten des Pflasters beschrieben, da dies am bequemsten für den Benutzer ist [A6, Abs. [3], Z. 31-33]

A6 offenbart also gerade zur Lösung der oben beschriebenen Aufgabe, das erfindungsgemäß in Anspruch 3 hierzu verwendete Mittel einzusetzen.

Der Fachmann hat keine technischen Schwierigkeiten, die in A6 offenbarte Lehre auf das aus A4 bekannte Pflaster anzuwenden.

Daher gelangt der Fachmann durch Kombination von A4 und A6 zum Gegenstand von Anspruch 3, ohne erfinderisch tätig zu werden.

Alternativ ist es möglich, A6 als Beleg für allgemeines Fachwissen des Fachmanns anzusehen, da in Abs. [3] der A6 die Klebeschicht als „normalerweise“ eingesetzte Alternative zu „üblicherweise“ auch bei therapeutischen Anwendungen beschrieben ist,
so dass der Fachmann von A4 aus schon durch Einsatz seines allgemeinen Fachwissens ohne erfinderische Tätigkeit zum Gegenstand von Anspruch 3 gelangt.

Im Ergebnis beruht der Gegenstand von Anspruch 3 nicht auf erfinderischer Tätigkeit (A56 EPÜ).

5. **Anspruch 4 + Anspruch 1**: erfinderische Tätigkeit gegenüber A3 + allgemeinem Fachwissen

i) Anlage 3 ist das einzige Dokument, welches ein Pflaster mit dem gleichen Verwendungszweck beschreibt wie der Gegenstand von Anspruch 4, nämlich ein Pflaster zur Faltenbehandlung.
[Bei Vorrichtungsansprüchen ist die Formulierung „zur Faltenbehandlung“ so zu verstehen, dass sich die Vorrichtung objektiv zur Faltenbehandlung eignet [RiLi III 4.13]. Nach Abs. [1], Z. 19-21, der A3 ist das dort beschriebene Pflaster zur Reduzierung von Falten, das heißt zur Faltenbehandlung geeignet.]

ii) Wie oben beschrieben (unter 1) offenbart A3 sämtliche Merkmale des Gegenstands von Anspruch 1.
Wie unter i) beschrieben, offenbart A3 ferner, dass das Pflaster zur Faltenbehandlung

geeignet ist.

Daher unterscheidet sich der Gegenstand von Anspruch 4 von A3 als nächstliegenden SdT durch das zusätzliche Merkmal, dass das Pflaster eine Hydrogelschicht enthält.

iii) Dieser Unterschied bewirkt einen verbesserten Transport des Wirkstoffs zur Haut [A1, Abs. [14], Z. 1-7].

iv) Objektive technische Aufgabe ist also, den Transport des Wirkstoffs zur Haut zu verbessern.

v) Gemäß A4, Abs. [5], ist auf dem Gebiet der Hautpflegeanwendungen allgemein bekannt, dass eine Hydrogelschicht den Transport aller Art von Wirkstoffen in die Haut verbessert.

Es gehört also zum allgemeinen Fachwissen des zuständigen Fachmanns für Pflaster zur Faltenbehandlung, zur Lösung der obigen Aufgabe gerade das gemäß Anspruch 4 verwendete Merkmal einzusetzen. Daher wird der Gegenstand von Anspruch 4 dem Fachmann ausgehend von A3 schon durch Einsatz seines Fachwissens nahegelegt.

Alternativ ist möglich zu argumentieren, dass der Fachmann die A4 heranziehen würde, die ein eng benachbartes Gebiet behandelt, nämlich Pflaster zur Schmerzlinderung [Analgetische Auflage [Titel A4], Auflage ist eine andere Bezeichnung für Pflaster [A5, Abs. [1]], und analgetisch heißt schmerzlindernd [A4, [1], Z. 27], aus welcher er erfährt, auf dem Gebiet der Hautpflegeanwendungen zur Lösung der Aufgabe gerade das erfindungsgemäße Mittel einzusetzen.

Die Integration einer Hydrogelschicht erfordert keine strukturellen Änderungen.

Im Ergebnis beruht der Gegenstand von Anspruch 4 nicht auf erfinderischer Tätigkeit bzgl. A3 und Fachwissen bzw. bzgl. A3 + A4 (Art. 56 EPÜ).

6. **Anspruch 5 + Anspruch 1**: Neuheit gegenüber A3

Wie oben beschrieben (unter 1), offenbart Anlage 3 alle Merkmale von Anspruch 1.

Weiterhin geht aus Abs. [6], Z. 19-21, der A3 hervor, dass ein Parfüm auf den Gewebeträger aufgebracht werden kann, der, wie unter 1 erläutert, eine Textilschicht iSd Ansprüche von A1 darstellt. Damit ist offenbart, dass die Textilschicht ein Parfüm enthält.

Die obj. Eignung als Deodorant [RiLi C III 4.13] ergibt sich daraus, dass das Parfüm gemäß Abs. [6], Z. 22-23, geeignet ist, unangenehme Gerüche der Depotschicht zu überdecken, was die Eignung zur Überdeckung von Körpergerüchen (≙ Desodorisierung, vgl. Anl. 5, Abs. [4], Z. 4-6) impliziert).

==> A3 offenbart sämtliche Merkmale von Anspruch 5, der also nicht neu ist (A 54(2)).

7. **Anspruch 6**: Erfinderische Tätigkeit gegenüber A4

o) A4 offenbart ein Hydrogel zur Verwendung in einem mehrschichtigen Pflaster nach Anspruch 4 [spezielle Hydrogelschicht nach Abs. [7] der A4; gemäß Abs. [5] ist die Eignung von Hydrogel im Allgemeinen bei Hautpflegeanwendungen zur Verbesserung des Transports von Wirkstoffen in die Haut und damit die obj. Eignung zur Verwendung in einem Pflaster nach Anspruch 4 bekannt (vgl. RiLi CIII 4.13)]
das Hydrogel enthaltend
Wasser [Abs. [7], Z. 26 der A4],
ein Geliermittel [Stärke zur Bildung einer Gelstruktur [7], Z. 26-27, A4],
Alkohol [Abs. [7], Z. 26, A4]
und Silberpartikel [Abs. [7], Z. 28, A4],
wobei der Gehalt an Silberpartikeln 10-30 Gew% des Hydrogels beträgt
[40-60g pro 200g Hydrogel nach Abs. [7], Z. 28, der A4 entspricht 20-30 Gew% des Hydrogels; insbesondere ist explizit 20 Gew% offenbart, was in den beanspruchten Bereich fällt].

i) A4 ist das einzige Dokument, welches die Zusammensetzung von Hydrogel thematisiert und damit nächstliegender SdT.

ii) Der Gegenstand von Anspruch 6 unterscheidet sich vom in Abs. [7] der A4 beschriebenen Beispiel dadurch, dass das Hydrogel nach Anspruch 6 Gelatine statt Stärke als Geliermittel enthält.

iii) Der technische Effekt von Gelatine ist der gleiche wie von Stärke, nämlich die Gel-Bildung.

iv) Aufgabe der Erfindung ist daher die Bereitstellung einer Alternative zur Erzielung des gleichen Effekts.

v) Anlage 4 weist in Absatz [5] bei der Beschreibung von anderen, bekannten Hydrogelen u.a. ausdrücklich auf Gelatine als Alternativ zu Stärke als Geliermittel hin.

Der Fachmann gelangt durch Berücksichtigung dieses Hinweises ohne technische Schwierigkeiten und ohne erfinderisch tätig zu werden zum Gegenstand von Anspruch 6.

==> Der Gegenstand von Anspruch 6 beruht bzgl. A4 nicht auf erfinderischer Tätigkeit (A56).

8. **Anspruch 7**: Erfinderische Tätigkeit A6+A5

o) Anlage 6 offenbart ein Herstellungsverfahren für eine Pflasterträgerstruktur [Abs. [4] der A6 „laminierte Trägerstruktur für ein Klebepflaster deren Herstellungsverfahren in Abs. [11] der A6 beschrieben wird], wobei
a) die folgenden Schichten aufeinandergelegt werden
Abziehschicht [(61), vgl. Anspruch und Figur der A6]
Klebeschicht [(62), Abs. [10] und Figur der A6]
Textilschicht [(63), Anspruch und Figur der A6]
Schmelzklebeschicht [(64), Anspruch und Figur der A6]

perforierte Schicht [(65), Anspruch und Figur der A6]
[das Aufeinanderlegen der Schichten (61)-(65) ist in Abs. [11] der A6 beschrieben.]

b) die Schichten zusammengepresst werden und so die Strukturen bilden
[Nach Abs. [11] der A6 werden die Schichten zusammengepresst und so die „laminierte Trägerstruktur“ gebildet wird.]

i) Die einzigen Dokumente, die sich mit der Herstellung von Pflastern bzw. deren Komponenten beschäftigen, sind A5 und A6. In A5 wird jedoch weder eine „Trägerstruktur“ explizit erwähnt, noch eine Schmelzklebeschicht. Auch wird in A5 das Zusammenfügen der einzelnen Schichten weniger genau beschrieben als in A6. Im Ergebnis erscheint A6 als erfolgversprechendster Ausgangspunkt, um zum Gegenstand von Anspruch 7 zu gelangen A6 ist nächstliegender SdT

ii) Der Gegenstand von Anspruch 7 unterscheidet sich von der Offenbarung der A6 durch den zusätzlichen Schritt, dass die Struktur nach dem Zusammenpressen der Schichten gehärtet wird.

iii) Dies bewirkt eine Verbesserung des strukturellen Zusammenhalts der Pflasterträgerstruktur [A1, Abs. [11], Z. 16-17].

iv) Objektive technische Aufgabe ist also, das aus A6 bekannte Verfahren so weiterzuentwickeln, dass der Zusammenhalt der Pflasterträgerstruktur verbessert wird.

v) Zur Lösung dieser Aufgabe wird der Fachmann die A5 heranziehen, da diese die Herstellung von Pflastern beschreibt und damit wenigsten ein eng benachbartes Gebiet behandelt.

Aus der A5 erfährt er, dass mehrschichtige Pflaster nach dem Zusammenfügen der Schichten bei erhöhter Temperatur thermisch behandelt werden können, was bewirkt, dass sich die Schichten weniger leicht voneinander trennen, ihr Zusammenhalt also verbessert wird. [A5, Abs. [6]]

Durch thermische Behandlung bei erhöhter Temperatur wird die Schichtstruktur gehärtet [A1, Abs. [11], Z. 15-16].

A5 lehrt also, die oben beschriebene Aufgabe gerade durch den gemäß Anspruch 7 hierzu vorgesehene Mittel zu lösen. Weiterhin bestehen keine technischen Schwierigkeiten, den in A5 für Pflaster offenbarten Verfahrensschritt auf das Verfahren gemäß A6 für Pflasterträgerstrukturen (also Komponenten von Pflastern) anzuwenden.

==>Der Fachmann gelangt ohne erfinderisch tätig werden zu müssen durch Kombination von A6 mit A5 zum Gegenstand von Anspruch 7, der damit nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruht [A56EPÜ].

9. **Anspruch 5**: Erfinderische Tätigkeit gegenüber A5+A3

Für den Fall, dass die Einspruchsabteilung der Auffassung ist, dass sich das Pflaster

der A3 objektiv nicht zur Verwendung als Deodorant eignet, wird gezeigt, dass dann der Gegenstand von A5 nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruht.

Nächstliegender SdT ist dann A5, da dies das einzige Dokument ist, das ein Pflaster mit dem gleichen Verwendungszweck offenbart ie Anspruch 5, nämlich die Verwendung als Deodorant [Deodorantpflaster, Abs. [1] der A5]

Wie unter 2 aufgeführt, offenbart A5 sämtliche Merkmale von Anspruch 1, sowie die objektive Eignung (RiLi III 4.B) als Deodorant (s.o.)

In A5 ist das Deodorant jedoch nicht in der Textilschicht (nicht gewebte Faserschicht (54)), sondern in der Polymermatrixschicht vorgesehen.

Dies hat den gleichen Effekt, nämlich Gerüche zu überdecken. Aufgabe ist also, eine Alternative mit dem gleichen Effekt bereitzustellen.

Der Fachmann würde A3 heranziehen, da es auf einem ähnlichen Gebiet liegt. A3 lehrt in Abs. [6] zur Überdeckung unangenehmer Gerüche Parfüm in der Textilschicht [Gewebeträger (33), vgl. Anlage 1, Abs. [5], Z. 2, Gewebe ist Textil] vorzusehen, also zur Lösung der Aufgabe die gemäß Anspruch 5 hierzu vorgesehenen Mittel einzusetzen.

Technische Schwierigkeiten bei der Kombination bestehen nicht, da keine strukturellen Änderungen erforderlich.

==> Der Fachmann gelangt durch Kombination von A5 und A3 ohne erfinderisch tätig zu werden zum Gegenstand von Anspruch 5.

Gleiches gilt, wenn die Einspruchsabteilung der Auffassung sein sollte, dass die nicht gewebte Faserschicht (54) der A5 keine Textilschicht iSd Ansprüche darstellt, da auch die Textilschicht (Gewebeschicht) in jedem Fall aus A3 bekannt ist.

==> Der Gegenstand von A5 beruht nicht auf erfinderischer Tätigkeit bzgl. A5+A3.

EXAMINATION COMMITTEE II

Candidate No.

Paper C 2012 - Marking Sheet

Category	Maximum possible	Marks awarded	
		Marker	Marker
Use of information	42	28	31
Argumentation	58	47	48
Total	100	75	79

Examination Committee II agrees on 77 marks and recommends the following grade to the Examination Board:

[X] PASS (50-100)

[ ] COMPENSABLE FAIL (45-49)

[ ] FAIL (0-44)

28 June 2012

Chairman of Examination Committee II